

**Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen  
des Standesamts Balve  
vom 14.04.2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 23.03.2022 folgende Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamts Balve beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für standesamtliche Amtshandlungen nach den auf dem Personenstandsgesetz (PStG) beruhenden Rechtsvorschriften werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

**§ 2  
Höhe der Gebühren**

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren zusätzlich erhoben:

Amtshandlung:	Gebühr:
Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
<b>im Standesamt</b>	
freitags nach 12 Uhr und samstags	85,-- €
<b>außerhalb des Standesamtes</b>	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,-- €
freitags nach 12 Uhr und samstags	135,-- €

Es handelt sich hier nur um die Gebühr der Amtshandlungen des Standesamtes. Private Vereinbarungen der Eheschließenden wie z. B. Gebäudemieten werden nicht berührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

### **§ 5 Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Die Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Balve vom 12.12.2012 tritt damit außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 14.04.2022

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Michael Bathe  
Allgemeiner Vertreter